

Satzung Inclutainment Media e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.12.2013 in Heidelberg.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen
unter der Registernummer VR _____ am _____.

Präambel

Der Verein Inclutainment Media e.V. entwickelt Unterhaltungsformate für Web, TV, Print, Hörfunk, öffentliche Veranstaltungen und Bildungsarbeit, in denen Menschen mit und ohne Behinderung selbstverständlich sind, sowohl bei der Planung, der Durchführung und auch bei den Inhalten. Diese Formate sind im inklusiven Sinne allen Menschen zugänglich zu machen. Die Arbeit von Inclutainment Media e.V. basiert auf der Tatsache, dass in den Massenmedien bisher meistens über Menschen mit Behinderung berichtet wird und dies mit den Schwerpunkten Mitleid oder Bewunderungen zu erzeugen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen "Inclutainment Media e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Sankt Leon-Rot und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es in Anlehnung an den Artikel 8* „Bewusstseinsbildung“ der UN-Konvention (2006) zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde für Menschen mit Behinderung, multimediale Projekte mit behinderten und nichtbehinderten Personen umzusetzen und zu zeigen. Es sollen die bekannten, negativen Stereotypen über Behinderungen überwunden werden. Der Zugang erfolgt vor allem durch "unterhaltende" Medien und Themen. Die produzierten Formate zeigen Menschen mit und ohne Behinderung und führen auf diese Weise unkompliziert zur Inklusion. Sie werden im Sinne der Inklusion allen Menschen zugänglich gemacht (Untertitel, leichte Sprache, etc...).
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Durchführung und Veröffentlichung medialer Projekte
 - b. Weitergabe von Informationen über Medien
 - c. Regelmäßige Informationen für Mitglieder und Interessierte

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein finanziert seine Arbeit durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und den Verkauf von Produktionen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Inclutainment Media gehört keinem Dachverband an und arbeitet selbstständig nach den in der Satzung festgelegten Bedingungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.
2. Interessenten beantragen die Mitgliedschaft beim Vorstand. Dieser entscheidet individuell über die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats wirksam.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören, wenn es dies wünscht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins besitzen das Recht auf Information durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anregungen für das Vereinsleben zu unterbreiten und diese zu diskutieren. Jeder verpflichtet sich dazu, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung entschieden wird. Mitglieder verpflichten sich, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und sich selbstständig zu informieren. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, Schaden vom Verein und seinen Mitgliedern abzuwenden. Vereinsschädliches Verhalten führt zum Ausschluss aus dem Verein.
2. Reisekosten der Mitglieder werden auf Antrag durch den Verein erstattet gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reisekostenregelung.
3. Mitglieder des Vereins können keine bezahlten Mitarbeiter des Vereins sein. Falls ein Mitglied eine bezahlte Tätigkeit aufnimmt, ruht seine Mitgliedschaft bis nach Abschluss der Tätigkeit. Das Ruhen der Mitgliedschaft und die Wiederaufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

1. Mitgliederversammlung: Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche gleichgewichtig ist.
2. Vorstand: Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden

und einem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, eine andere Person als Versammlungsleiter bestimmen. Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Nicht-Mitglieder können auf Antrag Teilnahme- und Rederecht erhalten.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung des Vereins
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer
- g. Erlass der Beitragsordnung und einer Reisekostenordnung.
- h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- j. Wahl von 2 Kassenprüfern bis zur nächsten regulären Versammlung.

3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist aber mindestens einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Wunsch der Mitglieder statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Diese Versammlung muss spätestens 8 Wochen nach Antragseingang beim Vorstand stattfinden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn pünktlich eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und allen Mitgliedern zugesandt. Das Original bleibt am Sitz des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und arbeiten zum Wohle des Vereins. Es ist ihre Pflicht, Schaden vom Verein und seinen Mitgliedern abzuwenden.

2. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26BGB. Je 2 Mitglieder des BGB Vorstands vertreten den Verein nach außen.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen

Vorstandes im Amt und stehen nach ihrem Ausscheiden weitere 6 Monate für Rückfragen zur Verfügung.

4. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Arbeit und die finanzielle Lage des Vereins und trägt für diese die Verantwortung. Er nimmt Vorschläge der Mitglieder entgegen und informiert, wie er mit den Vorschlägen umgegangen ist. Der Vorstand entscheidet über finanzielle Angelegenheiten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplans. Des Weiteren schließt der Vorstand Verträge ab, ernennt Projektleiter und genehmigt Projekte. Er kann einen Geschäftsführer und /oder Mitarbeiter einstellen.

5. Der Vorstand tagt 4x im Jahr. Zusätzliche Sitzungen können stattfinden, sofern sie für notwendig erachtet werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht die Durchführung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) lädt, unter der Angabe des Tagungsortes oder der Modalitäten der Telefonkonferenz, die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. Zur Vorstandssitzung wird via Post oder E-Mail geladen mit einer Tagesordnung und einer Frist von mindestens einer Woche. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

6. Die Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied oder einen hinzugezogenen Protokollanten protokolliert. Protokolle werden vom Protokollanten und Vorstandsvorsitzenden (im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden) unterzeichnet. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls. Das Original wird am Sitz des Vereins aufbewahrt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das germanistische Institut der Universität Hamburg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Heidelberg, den

Anhang:

Artikel 8 Bewusstseinsbildung der UN-Behindertenrechtskonvention:

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für

Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.